

Stellungnahme vom 27. Januar 2025 zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vom 6. November 2024

zu Artikel 1

Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG)

zu Artikel 1 Nr. 2 lit. a): Änderung des § 1 Absatz 1 GenG

Die vorgesehene Klarstellung in § 1 Absatz 1 GenG-E ist erforderlich, um bestehender Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Energiegenossenschaftsmodelle, entgegenzutreten.

Wir begrüßen die vorgesehene Ergänzung und ausdrücklich auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass zur Sicherstellung der Voraussetzung des § 1 Absatz 1 GenG, dass der Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange „durch“ gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert werden muss, keine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern notwendig ist, sondern eine mittelbare Förderung ausreicht. Die Gründung einer Energiegenossenschaft mit dem einzigen Ziel, sich an einem örtlichen Windpark mit Kapital zu beteiligen (mittelbare Förderung) war und ist auch nach Ansicht des Gesetzgebers zulässig. Insoweit danken wir für die Klarstellung gegenüber dem Referentenentwurf. Wir beziehen in diese Klarstellung auch ausdrücklich andere erneuerbare Technologien ein.

Wir teilen die Auffassung, dass bei solchen Energiegenossenschaftsmodellen besonderes Augenmerk auf das Bestehen einer Förderbeziehung gelegt werden muss und die genauen Kriterien hierfür der Gesetzesauslegung überlassen bleiben sollen. Auch den Ansatz, dass hierfür ein persönlicher Bezug erforderlich ist, der sich in einer regionalen Nähe ausdrücken kann, teilen wir. Dies wird nun mit dem Begriff „regionaler Nähe“ beschrieben.

Dass die Definition des § 3 Nr. 15 lit. b) des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) nun nicht mehr explizit als Abgrenzungskriterium in der Gesetzesbegründung genannt wird, unterstützen wir, da diese nur einen geringen Teil der bestehenden Energiegenossenschaften erfasst. Regelmäßig sind Mitglieder einer solchen Energiegenossenschaft auch Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind. Das kann beispielsweise auch die örtliche Genossenschaftsbank sein, die als örtliches Unternehmen eingebunden ist.

zu Artikel 1 Nr. 2 lit. b): Anfügung eines neuen § 1 Absatz 3 GenG

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Sie entspricht unserer Auffassung. Den Hinweis, dass dies die Zulässigkeit von Kreditgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungen nicht berührt, nehmen wir gerne zur Kenntnis. Gleichermaßen gilt für die Anfügung des Satzes 2 in § 1 Abs. 3 GenG-E. Auch wir vertreten seit jeher

die Auffassung, dass Vorratsgründungen von Genossenschaften (sog. Mantelgenossenschaften) mit den Anforderungen der Gründungsprüfung nicht in Einklang zu bringen sind. Daher hilft diese Klarstellung.

zu Artikel 1 Nr. 3: Anfügung eines neuen Satzes an § 4 GenG

Die Klarstellung in § 4 GenG-E unterstützen wir ausdrücklich. Die gegenüber dem Referentenentwurf geänderte Formulierung deckt jedoch noch nicht den Fall ab, in dem z. B. Allein – oder Mehrheitsgesellschafter identisch mit der juristischen Person sind. Um die Regelung noch deutlicher zu formulieren und den Begründungsaufwand für die Ablehnung einer Eintragung weiter zu reduzieren, sollten nicht nur Vertreter, sondern auch Gesellschafter explizit aufgeführt werden. Der neue Satz kann wie folgt lauten:

"Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, werden bei der Feststellung der Mindestmitgliederzahl nicht berücksichtigt, soweit deren Vertreter oder Gesellschafter identisch sind oder wenn diese selbst Mitglieder der Genossenschaft sind."

zu Artikel 1 Nr. 4: Einfügung eines neuen § 4a GenG

Die Klarstellung ist zu begrüßen, da auch rein digitale Gründungen von Genossenschaften ermöglicht werden sollen und dies zur Attraktivität der Rechtsform beiträgt.

zu Artikel 1 Nr. 6: Einfügung eines neuen § 8b GenG

Fakultativ durch die Satzung regelbare prozentuale Höchstgrenzen für die Zahl der investierenden Mitglieder halten wir für einen zielführenden Kompromiss. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften liefe eine starre (Ober-)Grenze für die Zahl der investierenden Mitglieder der gängigen und bewährten Praxis zuwider und ist zudem für die intendierte Abgrenzung von nach § 1 GenG-E zulässigen und unzulässigen Genossenschaften nicht geeignet.

Eine gesetzliche Begrenzung der Zahl investierender Mitglieder im Vorstand lehnen wir ab. Es ist daher zu begrüßen, dass eine satzungsmäßige Regelungsmöglichkeit vorgesehen ist. Aufgrund der für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bestehenden Regelungen des GenG besteht zur Vermeidung des Missbrauchs keine Regelungsnotwendigkeit. Jedes Vorstandsmitglied ist nach der Regelung des § 34 Absatz 1 Satz 1 GenG dazu verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Das Vorstandsmitglied muss zum Wohle der Genossenschaft handeln. Wer Mitglied des Vorstands der Genossenschaft wird, entscheidet in der Praxis zudem der Aufsichtsrat, der zu einer Entscheidung zum Wohl der Genossenschaft verpflichtet ist. Eine solche Entscheidung kann auch zu Gunsten eines oder mehrerer investierender Mitglieder ausfallen. Insofern würde es sich bei einer starren (Ober-) Grenze für die Zahl investierender Mitglieder im Vorstand um eine Einschränkung handeln, die keinen weitergehenden Schutz böte.

zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8b Absatz 5)

Die auf Wohnungsgenossenschaften bezogene Klarstellung kann erfolgen. Um allerdings einem möglichen Missverständnis vorzubeugen, dass im Umkehrschluss investierende Mitglieder von Genossenschaften anderer Art die genossenschaftlichen Einrichtungen – zumindest im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäfts – nutzen dürfen, hatten wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung angeregt. Diese ist dankenswerterweise erfolgt.

zu Artikel 1 Nr. 7: Anfügung eines neuen § 9 Absatz 5 GenG

Die gegenüber dem Referentenentwurf jetzt vorgesehene Fassung begrüßen wir, da sämtliche Anmerkungen aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf berücksichtigt wurden. Die neue Regelung ermöglicht auch solchen Genossenschaften die Durchführung von digitalen Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bisher keine Regelungen zu Versammlungsformaten getroffen haben.

Zudem wird durch § 9 Absatz 5 Satz 4 GenG-E nun geregelt, dass die Satzung die digitalen Versammlungsformate ausschließen kann. Darüber hinaus stellt die Gesetzesbegründung klar, dass nur die Form der Sitzung, nicht die Form der Beschlussfassung, betroffen ist. Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat können weiterhin auch im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen, in Textform oder in elektronischer Form gefasst werden. Dies erlaubt die nötige Flexibilität und wird von uns unterstützt.

zu Artikel 1 Nr. 9: Neufassung des § 11 GenG

Wir danken für die Klarstellung in § 11 Absatz 2 Nr. 3 lit. a) GenG-E, dass sich die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbands darauf beziehen muss, welchen Förderzweck die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt. Dies verdeutlicht, dass es sich um eine ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Prüfung handelt.

Gleiches gilt auch für die Einfügung in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG-E.

Der in § 11 Absatz 5 GenG-E vorgesehenen Standardisierung des Gründungsgutachtens stehen wir weiterhin kritisch gegenüber, da die Berichterstattung einzelfallabhängig ist. Diese Anforderungen der Praxis müssen sich in den Vorgaben für Mindestangaben niederschlagen. Daher begrüßen wir es, dass die Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenprüfungsverbände vorgesehen ist.

Unserer Bitte klarzustellen, dass die Haftungsregelung in § 62 GenG auch auf die gutachtliche Äußerung nach § 11 GenG anwendbar ist, wurde dankenswerterweise nachgekommen.

Soweit im Zusammenhang mit der Anpassung von § 11 GenG eine weitere Klarstellung angeregt wird, dass die Regelung zur gutachtlichen Äußerung kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, schließen wir uns dieser Forderung an.

zu Artikel 1 Nr. 10: Einführung in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Vorschlags, entsprechend der Klarstellung in § 11 Absatz 2 Nr. 3 lit. a) GenG-E.

zu Artikel 1 Nr. 12 lit. a) und b): Änderung des § 15 GenG

In der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs zur Änderung von § 15 GenG finden sich Ausführungen zur Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB auf den Beitritt zu einer Genossenschaft. Richtig und sehr zu begrüßen war die darin zu lesende Aussage, dass der Beitritt zu einer Genossenschaft grundsätzlich nicht unter § 312 BGB fällt, da ein darauf gerichteter Vertrag in der Regel nicht auf die Erbringung einer Leistung durch die Genossenschaft gerichtet ist, sondern ein Mitgliedschaftsrecht begründet. Diese klarstellende Aussage und dass die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften beim Beitritt zu einer Genossenschaft/dem Erwerb weiterer Anteile an einer Genossenschaft nicht angezeigt ist, wenn es sich um eine Genossenschaft mit einem nach § 1 GenG-E zulässigen Förderzweck handelt, sind im Regierungsentwurf gestrichen worden, was wir bedauern. Somit ist es der Praxis und Rechtsprechung überlassen, die richtigen Schlüsse zu ziehen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und kann Genossenschaften vom digitalen Beitritt abhalten, was dem gesetzgeberischen Ziel, die Rechtsform zu stärken, zuwiderlaufen würde.

Die weiteren Änderungen des § 15 Absatz 1 GenG (dem Antragsteller ist keine Abschrift, sondern nur eine Kopie der Satzung zur Verfügung zu stellen und die Erklärung, dass die Mitgliedschaft in der Gründungsversammlung erworben wurde, kann in Textform abgegeben werden) und des § 15 Absatz 2 GenG (Textform auch für Eintragung in die Mitgliederliste und die Mitteilung der Ablehnung des Beitritts sowie die Möglichkeit die Schriftform über die Satzung vorzuschreiben) begrüßen wir als positive Klarstellungen zur Vereinfachung des Beitrittsprozesses bzw. zur Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung über die Satzung.

zu Artikel 1 Nr. 13 Anfügung eines Satzes 2 an § 15b Abs. 2 GenG

Wir sehen in der Anfügung des Satzes 2 an § 15b Abs. 2 GenG einen geeigneten Kompromiss, der sicherstellt, dass die gelebte Praxis im Fall der Zeichnung von Pflichtbeteiligungen bei Unternehmermitgliedern aufrechterhalten bleibt und gleichzeitig un seriöse Praktiken erschwert werden.

zu Artikel 1 Nr. 14: Einführung eines neuen § 15c GenG

Der Wechsel in die investierende Mitgliedschaft sollte analog zur Regelung des § 8b Absatz 2 GenG-E von der Zustimmung der Generalversammlung bzw. bei abweichender Satzungsregelung von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängen. § 15c Absatz 2 GenG-E sollte entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich des automatischen Wechsels in eine investierende Mitgliedschaft, § 15c Absatz 4 GenG-E, sollte klargestellt werden, dass die Bedingung nach der das Mitglied

für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht mehr in Frage kommt, konkret in der Satzung niedergelegt sein muss. Ein pauschaler Verweis auf die gesetzliche Regelung „nach der es für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht mehr in Frage kommt“, dürfte nicht ausreichend sein, da der Wechsel der Art der Mitgliedschaft durch die Ausübung eines einseitigen Rechts der Genossenschaft erfolgt.

zu Artikel 1 Nr. 17: Anfügung neuer Absätze an § 24 GenG

Wir unterstützen die Intention des Gesetzgebers, Regelungen analog § 84 Absatz 3 Aktiengesetz (AktG) zu treffen.

zu Artikel 1 Nr. 19: Neufassung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG

Die geplante Anpassung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG lehnen wir weiterhin ausdrücklich ab. Sie ist rechtspolitisch verfehlt. Die geplante Neuregelung höhlt die grundsätzlichen Wertungen des Genossenschaftsrechts aus und gefährdet die Rechtsform Genossenschaft. Die beabsichtigte Anpassung steht dem intendierten Gesetzeszweck „Stärkung der Rechtsform“ entgegen. Auch die Beschränkung auf Genossenschaften mit nicht mehr als 1500 Mitgliedern ändert hieran nichts.

Analog zum Aktienrecht (§ 76 Absatz 1 AktG) legt die aktuelle Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 1 GenG fest, dass der Vorstand die Genossenschaft zu leiten hat und für die Leitung allein verantwortlich ist. Die Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG, wonach Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern (Kleinstgenossenschaften) in der Satzung vorsehen können, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist, wurde 2017 speziell für solche Kleinstgenossenschaften geschaffen, bei denen Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und sich der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach Außen versteht (ausdrücklich dazu: BT-Drs. 18/11506, S. 27). Die Regelung ist insoweit interessengerecht. Sie greift auch Kritik aus der Praxis und der genossenschaftsrechtlichen Literatur auf. 1973 passte der Gesetzgeber § 27 Absatz 1 GenG an die Regelungen im AktG an und schrieb entgegen der Rechtslage vor 1973 die Weisungsfreiheit des Vorstands für alle Genossenschaften unabhängig von ihrer Art und Größe vor (BT-Drs. 18/11506, S. 27). Diese Regelung lief den Interessen einiger Kleinstgenossenschaften zuwider.

Denn Kleinstgenossenschaften bilden nicht die Mehrheit der Genossenschaften in Deutschland. Für Genossenschaften der üblichen Größe trifft der Ansatz, dass alle Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und sich der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach Außen versteht, nicht zu. Im Normalfall der Genossenschaft wird die Geschäftsführung autonom durch den Vorstand ausgeführt und durch den Aufsichtsrat überwacht. Vorstand und Aufsichtsrat werden von Personen besetzt, die kundig sind und insbesondere im Bereich der Kreditgenossenschaften auch den besonderen Anforderungen des Aufsichtsrechts entsprechen. Die General- bzw. Vertreterversammlung ist Organ der Beschlussfassung einzig über wesentliche Entscheidungen. Sie ist jedoch nicht Organ der Geschäftsführung. Sie hat hierzu auch im Regelfall keine Expertise. Bei der weitüberwiegenden Mehrheit ist das Interesse der

Genossenschaftsmitglieder an den Entscheidungen innerhalb der Genossenschaft zu- dem eingeschränkt. Einige wenige Personen, die nur eigene Interessen verfolgen, könnten sich durch die Durchsetzung von Satzungsregelungen zur Etablierung einer "Entscheidung der Basis" über die eigentlichen Interessen der schweigenden Mehrheit hinwegsetzen und Entscheidungen herbeiführen, die den Bestand der Genossenschaft als solcher gefährden. Die gesetzlichen Regelungen zur General- bzw. Vertreterversammlung und zum Vorstand und Aufsichtsrat sind erforderlich aber auch ausreichend, um den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Rechtsform in der Praxis zu gewährleisten.

Um den Missbrauch durch Organe oder ihre Vertreter oder das kollusive Zusammenwirken von Organen oder ihrer Vertreter zu verhindern, bedarf es keiner Rechtsgrundlage für eine satzungsmäßig zu verankernde Basisdemokratie. Kriminelle Energie kann dadurch nicht verhindert werden. Vielmehr wird die Grundlage dafür gelegt, dass Personen mit krimineller Energie noch einfacher in Entscheidungsprozesse eingreifen können und dadurch der Bestand einer Genossenschaft gefährdet wird.

Die geltenden und die in diesem Gesetzesentwurf formulierten weiteren Anpassungsregelungen sind ausreichend, um dem Handeln einzelner un seriöser Genossenschaften bzw. deren Vertretern habhaft zu werden.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wie eine Kontrolle eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gewährleistet werden soll. Dieses Gremium hätte unkontrollierte mittelbare Geschäftsführungsbefugnis. Das kann nicht gewollt sein.

zu Artikel 1 Nr. 22: Neufassung von § 31 GenG

Bei einer Neufassung sollte berücksichtigt werden, dass Mitgliederlisten häufig aus mehreren zehn- oder hunderttausend Datensätzen bestehen. Genossenschaften, insbesondere die genossenschaftlichen Kreditinstitute, betreiben einen enormen technischen und finanziellen Aufwand zum Schutz dieser Daten, der bei der Weitergabe dieser Daten an Mitglieder bzw. Dritte aufrechterhalten werden muss. Daher sollte sich aus § 31 GenG, vergleichbar zur beabsichtigten Neuregelung in § 62a Absatz 8 GenG-E, zumindest aber aus der Gesetzesbegründung, ausdrücklich ergeben, dass die Datenempfänger (Mitglieder bzw. Dritte) als Verantwortliche gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO agieren, die die Anforderungen der DS-GVO zu berücksichtigen haben, insbesondere was die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und Informationspflichten betrifft. Zudem sollte klar gestellt werden, dass § 31 GenG-E nicht den Ausnahmetatbestand des Art. 14 Absatz 5 lit. c) DS-GVO erfüllt.

Zur Vereinheitlichung der verwendeten Rechtsbegriffe sollte die Terminologie der DS-GVO übernommen werden und „nutzen“ durch „verwenden“ (Art. 4 Ziffer 2 DS-GVO) ersetzt werden. Im Fall der Einsichtgewährung dürfte statt einer „Übermittlung“ eher eine „Offenlegung“ (Art. 4 Ziffer 2 DS-GVO) vorliegen.

Der Genossenschaft sollte ein eigenständiges Recht eingeräumt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die zulässige Datenverarbeitung durch das Mitglied oder den Dritten, von diesen die Löschung der übermittelten Daten zu verlangen.

Die E-Mailadresse ist im Übrigen nicht Gegenstand der gesetzlich beschriebenen Mitgliederliste gem. § 30 Absatz 2 GenG. Auch sehen die Satzungen regelmäßig nicht vor, dass die Mitgliederliste um das Datum der E-Mailadresse zu ergänzen ist. Zwar dürfte es häufig der Fall sein, dass die Genossenschaften z.B. aus der Geschäftsbeziehung mit den Mitgliedern, über eine E-Mailadresse von diesen verfügen. Allerdings vertrauen die Mitglieder darauf, dass die zur Verfügung gestellte E-Mailadresse nicht an Dritte für völlig andere Zwecke weitergegeben wird. Insbesondere, weil die bisherige Ausgestaltung der §§ 30 und 31 GenG hierzu keine Veranlassung gegeben hat. Daher schlagen wir vor, § 30 Absatz 2 GenG um das Datum der E-Mailadresse zu ergänzen, soweit das Mitglied über eine E-Mailadresse verfügt.

zu Artikel 1 Nr. 25: Änderung des § 43a GenG**zu lit c) aa): Änderung von Satz 2 des bisherigen Absatz 6 bzw. des neuen Absatz 7**

Die Änderung ist zu begrüßen. Soweit in diesem Zusammenhang gefordert wird, auch für die Zugänglichmachung der Liste auf der Internetseite der Genossenschaft eine Frist von zwei Wochen vorzusehen, schließen wir uns dieser Forderung an.

zu lit. e): Anfügung eines neuen § 43a Absatz 9 GenG

Die fakultative Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung kann dazu beitragen, die Beteiligung von Mitgliedern zu fördern. Allerdings sollte die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung nur möglich sein, wenn die Satzung dies vorsieht, (vergleichbar § 43b Absatz 2 Satz 2 GenG). Regelt die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht, sollte diese nicht zulässig sein. Daher sollte § 43a Abs. 9 S. 1 GenG-E in diesem Sinne geschärft und § 43a Abs. 9 S. 2 GenG-E gestrichen werden.

Wir plädieren außerdem dafür, die in Satz 3 enthaltenen Regelung zu streichen. Diese Regelung birgt das Risiko, dass die Durchführung der Vertreterversammlung durch unberechtigte Einwirkung teilnehmender Personen gefährdet wird. Hieraus können Konflikte innerhalb der Genossenschaft erwachsen. Die fakultative Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung trägt dem Ziel der Beteiligung der Mitglieder angemessen Rechnung. Sollte Satz 3 gestrichen werden, wäre auch das Recht zur Ablehnung in Satz 4 zu streichen. Sollte die Möglichkeit der passiven Teilnahme für nicht zu Vertretern gewählten Mitglieder aufrechterhalten werden, wäre zu erwägen, die Teilnahme von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung abhängig zu machen.

zu Artikel 1 Nr. 27: Anfügung von zwei neuen Sätzen an § 46 Absatz 1 GenG

Insoweit vorgeschlagen wird, im Gesetz in Anlehnung an die aktienrechtliche Regelung des § 121 Absatz 4 AktG festzuschreiben, dass bei unmittelbarer Benachrichtigung der Mitglieder der Tag der Absendung der Benachrichtigung als Tag der Bekanntmachung gilt, schließen wir uns diesem Vorschlag an. Wir begrüßen die eindeutigere Formulierung gegenüber dem Referentenentwurf.

zu Artikel 1 Nr. 30: Ersetzungen in § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG

Wir begrüßen den erreichten Gleichklang bei der Bilanzsumme zwischen Absatz 1 und Absatz 2. Allerdings erachten wir die Erhöhung des Umsatzkriteriums in § 53 Absatz 2 GenG von 3 Millionen Euro um 33,3 % auf 4 Millionen Euro als zu hoch. Eine so starke Erhöhung des Umsatzkriteriums ist für uns auch vor dem Hintergrund, dass die Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften kürzlich nur um ca. 25 % angehoben wurden, nicht nachvollziehbar.

Eine Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems führt zu einem erheblichen Risiko für die herausragende Reputation der genossenschaftlichen Rechtsform und konterkariert die mit dem Gesetz intendierten Bestrebungen, den guten Ruf der genossenschaftlichen Rechtsform zu bewahren und gegen missbräuchliche Verwendung vorzugehen. Darüber hinaus basieren auch die Befreiungen im Kapitalanlagegesetzbuch und im Vermögensanlagegesetz gerade auf der umfassenden Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände.

zu Artikel 1 Nr. 31 lit. a): Änderung des § 53a Absatz 1 Satz 1 GenG

Bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG besteht aufgrund der geringen Prüfungstiefe ein erhöhtes Risiko, dass Missbräuche nicht aufgedeckt werden. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum nun auch Genossenschaften, die Mitgliederdarlehen nach § 21b Absatz 1 GenG bis 200.000,00 EUR angenommen haben, mit einer deutlich geringeren Prüfungstiefe geprüft werden sollen. Gerade bei der Annahme von Mitgliederdarlehen sehen wir zum Schutz der Mitglieder keinen Raum für eine vereinfachte Prüfung.

Aus den Praxiserfahrungen unserer Mitgliedsprüfungsverbände hat sich darüber hinaus noch folgender Regelungsbedarf ergeben:

In Einzelfällen führen kleine bzw. Kleinstgenossenschaften ihr operatives Geschäft in Töchtern in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft durch. Diese Genossenschaften erzielen nur geringe Umsatzerlöse und unterliegen damit oftmals keiner Prüfung des Jahresabschlusses bzw. nur einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte geregelt werden:

- Es kann keine Prüfung nach § 53a GenG durchgeführt werden, wenn die Geschäftsguthaben und die stillen Einlagen/Genussrechte der Mitglieder größer 1 Mio. Euro betragen.
- Wenn eine Genossenschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft kontrolliert, unterliegt auch die Genossenschaft immer einer Prüfung des Jahresabschlusses.

zu Artikel 1 Nr. 32: Anfügung eines neuen Satzes an § 54a Absatz 1 GenG

Wir danken für die klarstellende Aufnahme im Regierungsentwurf, dass die Generalversammlung über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband beschließt.

zu Artikel 1 Nr. 36: Neufassung des § 60 GenG

Die Ergänzungen in Bezug auf die Nichtverfolgung eines zulässigen Förderzwecks in Absatz 1 Nr. 2 und die Ermessensentscheidung des Prüfungsverbands über die geeignete Form der Einberufung in Absatz 1 Satz 3 ist mit Blick auf die Ausweitung des Einberufungsrechts konsequent.

Die Neuregelung des Absatz 3 bzw. die Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen an die einzelnen Mitglieder sehen wir, wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Eckpunktepapier und zum Referentenentwurf ausgeführt, kritisch. Sie ist unseres Erachtens mit keinem praktischen Nutzen verbunden. Die Entscheidungen werden in der General- und Vertreterversammlung getroffen, für die bzw. in der auch die Informationen zur Verfügung gestellt bzw. erörtert werden.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung zu § 60 GenG-E, 1. Absatz, die Ausführung “- bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung eine Einberufungspflicht” gestrichen werden. Diese Ausführung steht im Widerspruch zur Neuregelung des Absatzes 3 und wird der Tatsache nicht gerecht, dass allein der Prüfungsverband entscheiden kann, ob die Einberufung der Generalversammlung zweckmäßig ist.

zu Artikel 1 Nr. 37 lit. a) bb) u. cc): Änderung von § 62 Absatz 3 GenG

Ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sollte der Prüfungsverband nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit werden. So ist es bereits in der aktuellen Fassung von § 60 Absatz 3 Satz 1 GenG vorgesehen. Diese Systematik sollte auch bei der nun beabsichtigten Erweiterung um Anhaltspunkte dafür, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagengesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt, aufrecht erhalten bleiben. Anhaltspunkte dafür, dass die Genossenschaft derart gegen das Vermögensanlagengesetz verstößt, sollen also allein nicht ausreichen, es müssen – auch - Anhaltspunkte für einen Förderzweckverstoß vorliegen. Nur so wird eine Verwässerung der Zuständigkeiten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vermieden. Des Weiteren begrüßen wir die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass es nicht inhaltliche Prüfungsaufgabe des Prüfungsverbandes ist, ob ein unerlaubtes Investmentgeschäft betrieben oder gegen das Emittenten-Privileg verstoßen wird. Insofern ist es konsequent, dass der Prüfungsverband auch nicht für die Richtigkeit der Tatsachen haftet, die er an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weitergibt, so wie es in der Ergänzung zu Absatz 3 vorgesehen ist.

zu Artikel 1 Nr. 40: Einfügung in § 63a Absatz 1 GenG

Gegen die Anforderung der Zuverlässigkeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Soweit es sich bei dem Vorstand des Prüfungsverbands allerdings um einen Wirtschaftsprüfer handelt, § 63b Absatz 5 Satz 1 GenG, sollte klargestellt werden, dass dessen Zuverlässigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen ist. Damit wird in diesen Fällen eine doppelte Zulässigkeitsprüfung und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden.

Um sicherzustellen, dass ein Prüfungsverband keine leere Hülle ist, sollte in § 63a Absatz 1 GenG-E ergänzt werden, dass für die Verleihung des Prüfungsrechtes ein ausreichender Stab angestellter Prüfer, die im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet sind, vorhanden sein sollte.

zu Artikel 1 Nr. 42 lit. a): Einfügung in § 63c Absatz 1 GenG

Mit Blick auf die Legaldefinition des Spitzenverbands, Mitglieder sind Prüfungsverbände, denen auch das Prüfungsrecht verliehen ist, § 64c GenG-E, sollte in § 63c GenG-E durch Aufnahme einer Ausnahmeregelung klargestellt werden, dass die Beschränkung des Stimmrechts im Fall von Spitzenverbänden keine Anwendung findet. Diese könnte z. B. wie folgt lauten:

„Die Beschränkung des Stimmrechts gilt nicht für Spitzenverbände nach § 64c.“

Darüber hinaus sollte eine Klarstellung in Bezug auf die Mitgliederstruktur eines Spitzenverbands in § 63b Absatz 2 S. 1 GenG erfolgen, auch wenn schon jetzt Ausnahmen von der Vorschrift bei Vorliegen eines wichtigen Grunds möglich sind.

zu Artikel 1 Nr. 43: Änderung von § 63e GenG

Die neu im Regierungsentwurf angelegte Ausweitung der Qualitätskontrolle in § 63e GenG-E auf kleine Genossenschaften nach § 53 Absatz 1 GenG, bei denen der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht zu prüfen ist, lehnen wir ab, da die berufsrechtlichen Standards und daher auch die Qualitätskontrollprüfung überwiegend auf die Prüfung des Jahresabschlusses abstellen.

Diese Ausweitung der Grundgesamtheit würde zu einem erheblichen zusätzlichen Dokumentationsaufwand im Rahmen der Prüfung führen und damit auch zu erheblichen Mehrkosten für kleine Genossenschaften. Dies steht im krassen Gegensatz zur Intention des Entwurfs, die Rechtsform der eG wettbewerbsfähig und attraktiv zu halten und bürokratische Belastungen zu reduzieren.

Um die Bürokratiebelastung der Prüfung zu reduzieren, werden im Gesetzentwurf im Einklang mit der Erhöhung der handelsrechtlichen Größenklassen im HGB die monetären Schwellenwerte in § 53 GenG (siehe Artikel 1 Nr. 30) nach oben angepasst. Die Ausweitung der Qualitätskontrolle widerspricht dieser Anpassung diametral. Die Effekte der Schwellenwertanhebung würden durch die Ausweitung der Qualitätskontrolle mehr als egalisiert.

Auch widerspricht dies der Risikoorientierung der Qualitätskontrollprüfung bei großen Prüfungsverbänden.

Der aktuelle Vorschlag führt auch zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Prüfungsverbänden, d.h. zwischen denen, die Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG vornehmen und denen, die das nicht tun. Bei ersteren sollen die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 GenG der externen Qualitätskontrolle unterliegen. Letztere dagegen führen ebenso Prüfungen nach § 53 Abs. 1 GenG durch, sollen aber weiterhin gemäß § 63a Abs. 1 Satz 3 GenG von der Durchführung einer externen Qualitätskontrolle

befreit sein und nur alle zehn Jahre einer Untersuchung der Staatsaufsicht unterliegen (§ 64 Abs. 2 Satz 3 GenG).

zu Artikel 1 Nr. 46 lit. d): Anfügung eines neuen § 64 Absatz 4 GenG

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung eines neuen § 64 Absatz 4 GenG-E, wonach der Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gefördert werden soll. Um gleichzeitig die Aufsichtsbehörde zu stärken und ein noch effektiveres Vorgehen gegen unseriöse Prüfungsverbände zu ermöglichen, sollte umgekehrt genauso die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ermächtigt werden, Informationen im Sinne des § 64 Absatz 4 GenG-E an die Aufsichtsbehörde geben zu dürfen. Unseres Erachtens ist zudem ein gegenseitiger Austausch zwischen der Aufsichtsbehörde und der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (ähnlich den Regelungen in § 110 Absatz 2 bzw. § 109a Wertpapierhandelsgesetz) erforderlich.

zu Artikel 1 Nr. 52: Anfügung eines neuen § 68 Absatz 3 GenG

Die Entwurfsregelung des § 68 Absatz 3 GenG-E ist zutreffend, kann aber erweitert werden. Noch zielführender ist eine Satzungsermächtigung für eine Regelung, dass die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses und die Anhörung entbehrlich sind, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. In diesen Fällen stellen sowohl die Zustellung als auch die Anhörung aufgrund ihrer bereits im Vorhinein feststehenden Erfolglosigkeit eine bloße Förmelei dar.

zu Artikel 2

Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV)

zu Artikel 2 Nr. 8: Anfügung eines neuen § 27 GenRegV

Die Regelung einer Eintragungsfrist für die Gründung einer Genossenschaft begrüßen wir ausdrücklich. Die Gründung ist jedoch nur der erste Schritt. Werden aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder aufgrund von Veränderungen bei der Genossenschaft selbst Satzungsänderungen erforderlich, muss nach unserem Verständnis auch hierfür die Eintragungsfrist gelten. Eine Satzungsänderung gilt gemäß § 16 Absatz 6 GenG erst dann, wenn sie eingetragen ist. In der Praxis führen insbesondere Verzögerungen im Rahmen von Satzungsänderungen zu teils erheblichen Problemen. Beschließen die Mitglieder beispielsweise eine Erweiterung von Regelungen zum Unternehmensgegenstand, weil hierdurch Fördermaßnahmen möglich werden, auf die sie für ihren eigenen Unternehmensbestand dringend angewiesen sind und verzögert sich die Eintragung dieser Satzungsänderung, kann die Genossenschaft die entsprechenden Fördermaßnahmen nicht durchführen. Dadurch kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Risikolagen bei Genossenschaftsmitgliedern.

Um unternehmerische Planbarkeit zu gewährleisten, sollte die Gesetzesbegründung zu § 27 GenRegV-E zudem dahingehend ergänzt werden, dass die Geschäftsstelle im Rahmen einer kurzen Zwischennachricht nicht nur allgemeine Gründe für die Verzögerung anzugeben hat, sondern auch anzugeben hat, bis wann mit der Eintragung zu rechnen ist.

zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

zur Änderung des § 378 Absatz 3 FamFG

Die Notare zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Anmeldungen zu verpflichten, sehen wir kritisch. Hierin besteht kein erhöhter Nutzen, sondern vielmehr ein weiterer bürokratischer Aufwand. Durch die weitere Prüfung kommt es zu Verzögerungen im Eintragungsprozess. Prüfungsverbände bereiten aufgrund ihrer Stellung als Prüfer und Berater regelmäßig Anmeldungen vor. Die Prüfung der Eintragungsfähigkeit gehört bereits zu ihrem Prüfprogramm. Eine weitere Prüfung durch einen Notar ist nicht erforderlich. Dies geht insoweit auch bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 378 Absatz 3 GenG-E hervor. Dem aus der registergerichtlichen Praxis vorgetragenen Einwand, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmelder beruhen, muss entgegengehalten werden, dass es in der Verantwortung der Anmelder selbst liegt, vollständige Unterlagen vorzulegen. Das unzureichende Vorlegen von Unterlagen macht unseres Erachtens nicht die Regelung einer verpflichtenden Vorprüfung durch einen Notar erforderlich.

zu Artikel 4
Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG)

zu Artikel 4 Nr. 1: Einführung in § 82 Absatz 1 Satz 1 GenG

Unseres Erachtens sollte hier die Formulierung “oder den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen” gewählt werden. Dadurch kann das Prüfungsgutachten, wie in der Gesetzesbegründung zu § 82 Absatz 1 Satz 1 GenG-E bereits angelegt, im Internet oder durch elektronische Übermittlung zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff “übermitteln” stellt unserem Verständnis nach nicht hinreichend klar, dass auch eine Zurverfügungstellung im Internet erfolgen kann.

Regelungsvorschläge außerhalb des Gesetzesentwurfs zur Förderung der Digitalisierung:

Anpassung von § 11 Absatz 2 UmwG

Seit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) fallen die Haftungsbeschränkungen nach § 62 Absatz 2 Satz 1 GenG und § 323 Absatz 2 HGB auseinander. In § 11 Absatz 2 UmwG sollte klargestellt werden, dass sich die Verantwortlichkeit des Prüfungsverbands im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit nach § 81 UmwG nach § 62 Absatz 2 Satz 1 GenG entsprechend richtet. Hierzu könnte ein neuer Satz 2 in § 11 Absatz 2 UmwG wie folgt ergänzt werden:

„Die Verantwortlichkeit eines Prüfungsverbands richtet sich nach § 62 Genossenschaftsgesetz“.

Anpassung des § 86 Absatz 1 UmwG

Um auch bei Verschmelzungen nach dem UmwG die Digitalisierung voranzutreiben, kann § 86 Absatz 1 UmwG dahingehend angepasst werden, dass das erstattete Prüfungsgutachten der Anmeldung nicht in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist. § 86 Absatz 1 UmwG kann wie folgt formuliert werden:

“Der Anmeldung der Verschmelzung ist, außer den sonst erforderlichen Unterlagen das für die anmeldende Genossenschaft erstattete Prüfungsgutachten **in Kopie** beizufügen.”

Anpassung des § 265 Satz 2 UmwG

Um auch bei dem Formwechsel von Genossenschaften in eine andere Rechtsform die Digitalisierung voranzutreiben, kann § 265 Satz 2 UmwG dahingehend angepasst werden, dass das erstattete Prüfungsgutachten der Anmeldung nicht in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist:

“Der Anmeldung ist das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten **in Kopie** beizufügen.”